

Info-Blatt

Haltung von Bio-Legehennen

1. Stallgebäude:

- **Obergrenze je Stallabteil (= Herde):** maximal 3.000 Hennen, Stallabteile müssen durch feste oder halbgeschlossene Trennwände oder durch Netze oder Maschendraht abgetrennt sein
 - **Besatzdichte¹⁾:** maximal 6 Hennen/m²
 - **Mobile Ställe** können verwendet werden, sofern sie während des Produktionszyklus regelmäßig und in jedem Fall zwischen den Belegungen versetzt werden.
 - **Legenester:** maximal 7 Hennen/Einzelnest; bei Gruppennestern: mind. 120 cm²/Henne
 - **Sitzstangen:** mindestens 20 cm/Henne
 - **Fressplatz:** Länge am Trog oder Band: 10 cm/Tier; Futterrinne am Rundautomaten: 4 cm/Tier
 - **Tränken:** ungehinderter Zugang zu ausreichend Tränken, mindestens:
Nippel-, Cuptränke: 1/10 Tiere
Rundtränke: 1,5 cm/Tier
Tränkrinnenseite: 2,5 cm/Tier
 - **Scharrraum:** Mindestens 1/3 der Bodenfläche muss planbefestigt und eingestreut sein (Stroh, Holzspäne, Sand oder Torf).
 - **Kotgrube:** Darunter ist jene Fläche zu verstehen, die für die Aufnahme des Kotes zur Verfügung steht. Dieses Flächenmaß muss mind. 450 cm² pro Henne lt. aktuellem Besatz im betroffenen Stall betragen. Für Bestände bis 100 Legehennen kann von der Bereitstellung einer Vorrichtung zur Kotaufnahme unter den Sitzstangen abgesehen werden. In diesem Fall wird die Fläche unter den vorhandenen Sitzstangen nicht zur nutzbaren Stallfläche gerechnet. In jedem Fall werden jedoch 450 cm² pro Henne lt. aktuellem Besatz im betroffenen Stall bei der Ermittlung der nutzbaren Stallfläche nicht berücksichtigt. Die Sitzstangen bleiben anrechenbar.
 - **Stalldesinfektion:** Ist erforderlich, es dürfen jedoch nur die erlaubten Mittel eingesetzt werden (siehe aktueller Betriebsmittelkatalog).
 - **Licht:** Der Stall muss hell sein (Mindestanforderung lt. Bundestierschutzgesetz: mind. 20 Lux in der Hellphase, max. 5 Lux in der Dunkelphase). Bei Lichtänderung sind gleitende oder gestaffelte Übergänge einzuhalten. Um ausreichenden Tageslichteinfall zu gewähren, ist eine Fensterfläche von mindestens 3 % der Stallbodenfläche notwendig. Kunstlicht ist für maximal 16 Std. zulässig, eine durchgehende Nachtruhe ohne Kunstlicht von mindestens 8 Stunden muss gewährleistet sein.
 - **Ausflugklappen, Gesamtlänge Außenbegrenzung Stall:** Eine Gesamtlänge von mindestens 4 lfm je 100 m² der für den Tierbesatz benötigten nutzbaren Mindeststallfläche muss vorhanden sein.
 - **Ausflugklappen²⁾, Gesamtlänge Innenbegrenzungen Stall:** Ausflugklappen zwischen Innenbereichen im Stall (zB zwischen Stall und Klimazone 2 (ehemaliger Außenscharrraum) oder Veranda) müssen eine Gesamtlänge von mindestens 2 lfm je 100 m² der für den Tierbesatz benötigten nutzbaren Mindeststallfläche aufweisen.
 - **Ausflugklappen, Mindestmaße der Einzelöffnung** (lt. Tierschutzgesetz): 40 cm breit, 35 cm hoch
- ¹⁾ Frist zur Anpassung von Stallungen mit bisher konformem Außenscharrraum und Besatzdichte von 7 Tieren/m², die bis 31.12.2021 bestanden oder sich in Umbau befunden haben: 31.12.2024
- ²⁾ Frist zur Anpassung von Stallungen, die bis 31.12.2021 bestanden oder sich in Umbau befunden haben: 31.12.2024

2. Auslauf:

- Jede Herde braucht einen eigenen, abgegrenzten Auslaufbereich, sodass sich die Herden nicht mischen können.
- **Auslaufhäufigkeit:** spätestens ab der 12. Lebenswoche, mindestens 1/3 der Lebenszeit, über das ganze Jahr verteilt
- **Auslaufdauer pro Tag:** tagsüber uneingeschränkt



- **Außenfläche:** je Henne mindestens 8 m² mit überwiegend Pflanzenbewuchs bzw. mindestens 4m² bei Biodiversitätsweide³⁾.
- **Ruhezeit im Auslauf:** 2 Wochen Ruhezeit für die Auslauffläche zwischen den Belegungen müssen eingehalten werden (bei freilaufendem Geflügel nicht erforderlich).
- **Auslaufbegrenzung⁴⁾:** Das Auslaufgelände darf einen Radius von 350 m ab der nächstgelegenen Ein- und Ausflugklappe des Geflügelstalls nicht überschreiten

³⁾ Biodiversitätsweide: mind. 0,3 lfm Hecke oder Mischform aus Hecke und Bäumen pro Tier, bestehend aus mind. 4 versch. Pflanzenarten, ohne große Abstände bzw. Freiflächen

⁴⁾ Frist zur Anpassung von Ausläufen von Stallungen, die bis 31.12.2021 bestanden oder sich in Umbau befunden haben: 31.12.2029

3. Auslaufmanagement:

Schutzpendende Pflanzen oder technische Elemente müssen gewährleisten, dass der gesamte Auslauf von den Tieren genutzt wird und dass Vegetationsdecke und Grasnarbe geschont werden. Folgende Mindestanforderungen sind einzuhalten:

- Ausmaß der Elemente: mind. 1 % der Mindestauslauffläche
- mindestens 12 schutzgebende Elemente pro ha Auslauffläche
- Kombination von technischen und pflanzlichen Elementen möglich, pflanzliche Elemente sind zu bevorzugen
- Berücksichtigung Bäume: 1 Baum = 8 m² schutzgebendes Element, wenn Kronendurchmesser mind. 2 m (entspricht punktförmigem AMA-Landschaftselement)
- Berücksichtigung Büsche, Hecken und/oder Baumgruppen: Mindestgrundrissfläche = 0,5 m². Angerechnet wird die tatsächlich von den Pflanzen eingenommene Fläche. (Zur Bestimmung der Fläche können die Angaben der flächigen Landschaftselemente der AMA genutzt werden.)
- Mindestgrundrissfläche technischer Elemente = 0,5 m²
- Elemente werden nur angerechnet, wenn sie innerhalb des Auslaufs wurzeln bzw. aufgestellt sind.
- Elemente müssen regelmäßig im Auslauf verteilt sein. Abstand zwischen den Elementen bzw. zum Stallgebäude/Auslaufflächenrand max. 30 m, gemessen von Rand zu Rand der jeweiligen Objekte

Für die Kontrolle ist jederzeit ein aktueller Plan des Auslaufs bereitzuhalten, in dem die Schutzelemente, deren Ausmaße und Entfernungsangabe enthalten sind.

Ausnahme:

Ausläufe, die an keinem Punkt weiter als 20 m von den Auslauföffnungen des Stallgebäudes entfernt sind, sind von der Verpflichtung, für Schutzelemente zu sorgen, ausgenommen.

4. zusätzlicher überdachter Außenbereich – Klimazone 2 (K2):

Falls ein solcher überdachter Außenbereich⁵⁾ folgende Kriterien erfüllt, kann dieser spezielle Außenbereich zur Mindeststallfläche gezählt und bei der Berechnung der Besatzdichte berücksichtigt werden:

- Er ist überdacht, eingestreut, hat einen planbefestigten Boden und grenzt unmittelbar an den Stallinnenbereich an.
- Er ist **rund um die Uhr uneingeschränkt zugänglich**.
- Er erfüllt die Anforderungen an die Ein- und Auslauföffnungen.
- Die Außenwände des zusätzlich überdachten Außenbereichs sind baulich derart ausgeführt, dass zumindest ein Außenklimareiz (Sonne, Niederschlag, Wind, Temperatur etc.) reduziert wird. Dazu werden zum Beispiel Windschutznetze, Folien, Schiebeelemente oder ähnliche das Außenklima reduzierende Materialien eingesetzt.

⁵⁾ Frist zur Anpassung von Anlagen mit Außenscharrraum, die bis 31.12.2021 bestanden oder sich in Umbau befunden haben: 31.12.2024

5. Veranda:

Eine Veranda ist ein zusätzlicher, überdachter, nicht isolierter Außenbereich, der auf der Längsseite in der Regel von einem Drahtzaun oder von Netzen begrenzt ist, in dem Außenklima herrscht, natürliche und erforderlichenfalls künstliche Beleuchtung vorhanden ist und dessen Boden eingestreut ist. Die Anforderungen an die Ein- und Auslauföffnungen müssen erfüllt sein. Veranden werden nicht zur Stallfläche gezählt und dürfen bei der Berechnung der Besatzdichte nicht berücksichtigt werden.

6. Fütterung:

- Wenn Bio-Futter nicht zu 100 % verfügbar ist, dürfen konventionelle Eiweiß-Komponenten im Ausmaß von maximal 5 % der Gesamtjahresration an Junggeflügel unter 18 Wochen verfüttert werden. Diese Futtermittel müssen ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet werden (keine Extraktionsschrote!). Konventionelle Kräuter und Gewürze dürfen zusätzlich im Ausmaß von 1 % der Gesamtjahresration verfüttert werden.
- Zugekauft Umstellungs-Futter darf in der Jahresration zu maximal 25 % verfüttert werden. Wenn es vom eigenen Betrieb stammt, kann dieser Anteil 100 % betragen.
- Raufutter muss in der Tagesration angeboten werden.

7. Haltung in Volieren (Mehretagen-Systemen):

Die Haltung von Legehennen in Volieren ist erlaubt, sofern maximal 3 Ebenen⁵⁾ (Bodenfläche + 2 Etagen) verwendet werden. Die erhöhten Ebenen müssen mit Entmistungssystemen ausgestattet sein, so dass keine Exkremente auf die darunter befindlichen Tiere fallen können.

Die Tiere müssen sich leicht zwischen den Ebenen bewegen können und einfachen Zugang zum Auslauf haben.

⁵⁾ Frist zur Anpassung von Anlagen, die bis 31.12.2021 bestanden oder sich in Umbau befunden haben: 31.12.2029

8. Tierzugang:

- Junghennen müssen biologisch zugekauft werden.
- Konv. 3-Tages-Küken: ab 01.01.2023 Ansuchen über VIS notwendig. Der geschätzte Jahresbedarf kann mit einem Ansuchen beantragt werden. Verfügbarkeit wird jährlich im „Verzeichnis über die Verfügbarkeit biologischer Küken“ veröffentlicht (www.verbrauchergesundheit.gv.at, Suche: L_0024). Die Umstellungszeit von 6 Wochen ab Einstellung ist einzuhalten. Diese Regelung gilt seit 01.07.2023 auch für konventionelle Bruteier.

9. Tiergesundheit:

- Der **vorbeugende** Einsatz von allopathischen und chem.-synth. Medikamenten ist verboten. Medikamente dürfen nur nach Verschreibung durch den Tierarzt eingesetzt werden. Die behandelten Partien müssen über die Aufzeichnungen identifizierbar sein.
- Die gesetzliche **Wartefrist** muss bei biologischer Vermarktung verdoppelt werden, bei Medikamenten ohne Wartefrist gelten mind. 48 Stunden Wartefrist.
- maximal **3 Behandlungen/Jahr**. D. h. bei mehr als 3 Behandlungen/Jahr verlieren die Tiere den Bio-Status und müssen erneut die Umstellungszeit von 6 Wochen durchlaufen. Dies muss von der Kontrollstelle genehmigt werden.
- Es sind umfassende **Aufzeichnungen** zu führen: Details dazu entnehmen Sie bitte dem Aufzeichnungsheft der Kontrollstelle.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Fachabteilung Landwirtschaft: für NÖ, OÖ, W: 02262/67 22 12
für B, St, K, S: 03182/40 101-0
für T, V: 059292/3100

Unterlagen zu den **zusätzlichen Richtlinien** der Bio-Verbände erhalten Sie direkt bei den Verbänden.